

Zur Vertragskonformität der Aufnahme von Schulden durch die Union

Die Finanzvorschriften der Union unterscheiden zwischen **Einnahmen** (Artikel 310/1 AEUV) und **Eigenmitteln** (Artikel 311/2 AEUV). Während sie beide Begriffe nicht ausdrücklich definiert, stellt Artikel 311 AEUV klar, was folgt:

Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

*Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der **Eigenmittel** der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden. **Dieser** Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.*

Hieraus scheint geschlossen werden zu können, dass mit Eigenmitteln direkte Zuwendungen seitens der Mitglieder (aus deren Haushalten) ins Budget der Union gemeint sind. Der Begriff der Einnahmen ist daher der weitere und inkludiert, zumal die Artikel 123 und 125, je Absatz 1, AEUV dem nicht widersprechen, offenkundig Einnahmen durch Kredit- und andere Geldgeschäfte. Beachte außerdem, dass in Artikel 123 allein die Rede von Organen der Union ist, nicht aber von ihr selbst als Ganzem.

Die Union besitzt nach Artikel 47 EUV Rechtspersönlichkeit; dabei ist sie als Völkerrechtssubjekt an alle Bestimmungen der UN-Charta sowie an die von den darin genannten Organen mit Verbindlichkeit verabschiedeten Rechtsakte gebunden, was nicht nur, aber vor allem innerhalb der vertraglichen Bestimmungen der Union über die Entwicklungszusammenarbeit zum Ausdruck kommt.

Die Union hat daher bei solchen Geldgeschäften akribisch darauf zu achten, dass ihre Geschäftspartner eine blütenweiße Weste haben und deren Mittel völkerrechtskonform erwirtschaftet wurden.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Union zur Besteitung zusätzlicher, in ihrem Ermessen liegender Ausgaben für Zwecke, die über die Erfüllung ihrer in Artikel 311/1 genannten Pflichten hinausgehen, Schulden eingehen. Ein solcher Zweck kann beispielsweise die Unterstützung von in Krisenzeiten befindlichen Mitgliedstaaten fallen, welche von Artikel 122/2 AEUV nicht umfasst sind, wie dies etwa auf die Auswirkungen der Corona-Krise zutrifft, von welcher ja nicht gesagt werden kann, sie entzöge sich der Einflussnahme durch den Mitgliedstaat.

Fortsetzung folgt bei Bedarf.